

# Konjunkturstatistik im Handel

Einzelhandel, Großhandel inkl.  
Handelsvermittlung, Kfz-Handel



2023

Erscheinungsfolge: Jährlich  
Erschienen am: 31.08.2023

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: 0611/75 48 54

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Bezeichnung der Statistiken:

Konjunkturstatistik im Einzelhandel

Konjunkturstatistik im Großhandel und in der Handelsvermittlung

Konjunkturstatistik im Kfz-Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)

- Grundgesamtheit:

Rechtliche Einheiten mit Marktaktivitäten des Abschnitts G (Abteilungen 45, 46 und 47) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2, "Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne") mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum.

*Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen), WZ G47:*

Diese Abteilung umfasst den Wiederverkauf von Neu- und Gebrauchtwaren vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, einschließlich Warenhäusern, an Marktständen, durch Versandhäuser, im Straßenhandel und durch Haustürverkauf, Verbrauchergenossenschaften usw.

*Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) / Handelsvermittlung, WZ G46:*

Diese Abteilung umfasst den Großhandel auf eigene Rechnung oder auf fremde Rechnung (Handelsvermittlung), und zwar sowohl den Binnengroßhandel als auch den internationalen Großhandel (Import/ Export).

*Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, WZ G45:*

Diese Abteilung umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf Kraftfahrzeuge einschließlich Lastkraftwagen, Anhänger und Krafträder beziehen, außer deren Herstellung und Vermietung: Groß- und Einzelhandel mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Groß- und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge. Ebenfalls eingeschlossen sind die Handelsvermittlung, der Versandhandel sowie der Handel über das Internet von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör. Diese Abteilung umfasst ferner das Waschen, Polieren usw. von Kraftfahrzeugen.

- Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten):

Rechtliche Einheiten (Unternehmen) mit Hauptsitz in Deutschland.

- Räumliche Abdeckung:

Deutschland insgesamt, Bundesländer.

- Berichtszeitraum/ -zeitpunkt:

Jeweiliger Berichtsmonat.

- Periodizität:

Monatlich.

- Rechtsgrundlagen:

Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdIDStatG) vom 22. Februar 2021 (insbesondere § 1 - 6-HdIDStatG), in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, hierauf aufbauend gilt ab Januar 2022 die Verordnung 2022/1197, in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.

- Geheimhaltung:

Keine, da nur Veröffentlichung von Indizes/Messzahlen und Veränderungsraten auf Basis aggregierter Daten.

- Qualitätsmanagement:

Jährliche Evaluierung der Ergebnisqualität und kontinuierliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisqualität sowie der Prozesse der Statistikerstellung.

- Input für andere Statistiken:

Strukturelle Unternehmensstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie Pflege des statistischen Unternehmensregisters.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 9

- Inhalte der Statistik:

Umsatz und Anzahl der tätigen Personen.

- Zweck der Statistik:

Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Lieferung von Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums; Ergänzung zur jährlichen Handelsstatistik.

- Nutzerbedarf:

Nutzer/-innen sind die Kommission der Europäischen Union, die Bundesministerien, die Zentralbanken, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, Unternehmen, die Wissenschaft, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und weitere.

- Nutzerkonsultation:

Über den Statistischen Beirat, den Fachausschuss "Handels- und Dienstleistungsstatistiken" sowie durch Nutzer-Workshops.

## 3 Methodik

Seite 11

- Datenquelle:

*Umsatzstarke rechtliche Einheiten:*

Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe aus einer Auswahlgrundlage, die dem letzten vollständigen Berichtsjahr im statistischen Unternehmensregister entspricht, d.h. für die Ziehung im aktuellen Jahr wird das Vorjahr als Auswahlgrundlage verwendet.

*Stichprobenumfang:*

*Einzelhandel:*

20,7%, auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz, das sind rund 97 700 rechtliche Einheiten in Deutschland.

*Großhandel / Handelsvermittlung:*

29,4%, auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 100 tätigen Personen, das sind rund 8 200 rechtliche Einheiten in Deutschland. Verwaltungsdatennutzung für die Erhebungseinheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 20 Mill. Euro und weniger als 100 tätigen Personen.

*Kfz-Handel:*

31,9% auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 tätigen Personen, das sind rund 3 200 rechtliche Einheiten in Deutschland. Verwaltungsdatennutzung für die Erhebungseinheiten mit einem Jahresumsatz von weniger als 11 Mill. Euro und weniger als 250 tätigen Personen.

- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:

Durch Statistische Ämter Online-Befragung nach § 11a BStatG mittels standardisierter Erhebungsmedien (siehe Anhang). Die Daten werden monatlich erhoben. Umsätze werden über alle Monate nach Bundesländern, tätige Personen werden dagegen nur im Januar nach Bundesländern erhoben. In den übrigen Monaten werden die tätigen Personen für die rechtliche Einheit erhoben und nach den Länderanteilen vom Januar auf die Bundesländer aufgeteilt. Liegen keine Anteile im Januar vor, werden die tätigen Personen nach den Anteilen im vorhergehenden Berichtsmonat auf die Bundesländer aufgeteilt.

Erhebung für den Einzelhandel und Kfz-Handel durch die Statistischen Ämter der Länder; Großhandel inkl. Handelsvermittlung durch das Statistische Bundesamt.

- Datengewinnung:

Online-Erhebung mit Plausibilitätsprüfungen (Internetdatenerhebung im Verbund, IDEV) und elektronische Datenübernahme aus dem Berichtswesen der rechtlichen Einheiten (eSTATISTIK.core).

- Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung):

Plausibilisierung und Schätzungen erfolgen überwiegend automatisiert im Einzelhandel und Kfz-Handel durch die Statistischen Landesämter, im Großhandel / Handelsvermittlung durch das Statistische Bundesamt.

- Analyse:

Bereitstellung von monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen und jährlichen Messzahlen sowie entsprechenden Veränderungsraten als Konjunkturindikatoren.

- Preis- und Saisonbereinigung:

Preisbereinigung.

Kalender- und Saisonbereinigung mit X13 JDemetra+ durch das Statistische Bundesamt; Zeitreihen ohne erkennbare Saisonfigur enthalten unter den als "saisonal bereinigt" gekennzeichneten Werten die Originalwerte bzw. ggf. die kalenderbereinigten Werte.

• Beantwortungsaufwand:

Gering; kleine und mittlere rechtliche Einheiten sind von der Auskunftspflicht befreit.

Die monatlichen Statistiken über den Einzelhandel, Großhandel und Kfz-Handel belasten die rechtlichen Einheiten mit etwa 6.579 Tsd. Euro (Stand: 31.12.2021) jährlich.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 13

• Gesamtbewertung:

Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund der gewählten Stichprobenmethodik in Verbindung mit der Auskunftspflicht der rechtlichen Einheiten sowie dem Einsatz leistungsfähiger Plausibilisierungs-, Schätz-, Analyse- und Bereinigungsverfahren.

• Stichprobenbedingte Fehler:

Entstehen im Bereich der Primärerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten durch die Verwendung einer Stichprobe.

Bei den Konjunkturstatistiken als Stichprobenstatistiken werden bislang für WZ-Viersteller und Bundesergebnisse die durchschnittlichen Abweichungen zu einer Vollerhebung der monatlichen Wachstumsfaktoren (Veränderungsrate = Wachstumsfaktor – 1) zum Vorjahresmonat über drei Berichtsjahre aus 1.000 Stichproben für die größten negativen (25%-Quantil) und größten positiven Abweichungen (75%-Quantil) ermittelt. Sie betragen für das Berichtsjahr 2021:

WZ-Bereich	Mittlere Abweichungen der Wachstumsfaktoren [Prozentpunkte]	
	25%-Quantil	75%-Quantil
Einzelhandel	-2	3
Großhandel / Handelsvermittlung	-1	2
Kfz-Handel	-1	1

• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Ersatz der Antwortausfälle durch Schätzwerte. Im Mittel waren 13,1% der ausgewerteten Meldungen bei den veröffentlichten Ergebnissen im Einzelhandel geschätzt.

• Revisionen:

Finden überwiegend in den 4 Monaten nach einem aktuellen Monatsbericht statt und werden in ihrer Höhe auch von der Aktualität der ersten Ergebnisse beeinflusst. Da das Aufbereitungssystem Rückkorrekturen für maximal 24 Monate erlaubt, gibt es endgültige, unbereinigte Konjunkturergebnisse erst nach 24 Monaten. Die mittlere Revision zwischen der ersten und letzten revidierten Veränderungsrate betrug im Zeitraum 2020 bis einschl. 2022 im Einzelhandel 1,2, im Großhandel / Handelsvermittlung 0,4 und im Kfz-Handel 1,2 Prozentpunkte. Bei den kalender- und saisonbereinigten Konjunkturindikatoren werden im Einzelfall, zur deutlichen Verbesserung der Genauigkeit, auch ganze Zeitreihen durch eine Neuberechnung der Anpassungsfaktoren revidiert.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 16

• Aktualität:

*Einzelhandel:*

30 Tage nach Ende des Monats für ausgewählte Wirtschaftszweige, 45 Tage nach Ende des Monats in tiefer Wirtschaftszweiggliederung; Ergebnisse für Bundesländer in der Regel nach 45 Tagen.

*Großhandel / Handelsvermittlung:*

2 Monate nach Ende des Monats. Ab Monats Mai 2023 45 Tage nach Ende des Monats, Ergebnisse für Bundesländer in der Regel nach 60 Tagen.

*Kfz-Handel:*

2 Monate nach Ende des Monats.

• Pünktlichkeit:

Veröffentlichungstermine werden überwiegend eingehalten, vereinzelte Ausnahmen aufgrund von Sonderentwicklungen in den Daten können nicht ausgeschlossen werden – „Zuverlässigkeit vor Aktualität“.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 16

- Räumliche Vergleichbarkeit:  
EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit:  
Eingeschränkte Möglichkeiten durch Wechsel auf eine Stichprobe im Jahr 2003.  
Ab 2005 liegen der Berechnung der realen Messzahlen Preisindizes ohne Mehrwertsteuer zugrunde.  
*Einzelhandel:*  
Optimierung des Stichprobendesigns im Hinblick auf Ergebnisse der Bundesländer im Jahr 2022.  
*Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel:*  
Eingeschränkte Vergleichbarkeit im Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel durch Stichprobenergebnisse bis Monatsende 12/2011, danach Ergebnisse einer „Vollerhebung“ durch ein sog. „Mix-Modell“ (Vollerhebung unter umsatzstarken rechtlichen Einheiten und Verwaltungsdaten unter mittleren sowie kleinen rechtlichen Einheiten). Ab 01/2021 Ersatz der Vollerhebungen in den Mix-Modellen (Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel) durch Stichproben („Mix-Modell 2.0“).

## 7 Kohärenz

Seite 17

- Statistikübergreifende Kohärenz:  
Abweichungen zu den Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. durch unterschiedliche Erhebungszwecke und unterschiedliche Definitionen bei den Merkmalen und/oder statistischen Einheiten begründet. Ein Vergleich der Veränderungsdaten der Konjunkturstatistiken mit denen aus anderen Statistiken, wie beispielsweise der jeweiligen Strukturstatistiken, der Umsatzsteuerstatistik und der Beschäftigtenstatistik, ist nur eingeschränkt möglich, da bei den Konjunkturstatistiken unterjährige strukturelle Veränderungen, wie z.B. Neuzugänge, nicht berücksichtigt werden, um die Konjunktur verzerrungsfrei abzubilden.
- Statistikinterne Kohärenz:  
Liegt vor und wird im Zuge der Plausibilisierung geprüft.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 19

- Konjunkturergebnisse:  
Veröffentlichung unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de): [Genesis-Online](#)
- Methodenpapiere:  
Verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" und Methodendokumentation im Themenbereich „Handel“ unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).
- Richtlinien der Verbreitung:  
Termine der Veröffentlichung stehen im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes auf der Internetseite [www.destatis.de](http://www.destatis.de). Die Ergebnisse stehen allen Nutzern und Nutzerinnen am Veröffentlichungstag zur Verfügung und werden in einer Pressemitteilung angekündigt.
- Kontakt:  
[Kontaktformular](#)

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 20

Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes ([HdIDStatG](#)) zum 1.1.2021 traten zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft:  
Die tätigen Personen nach Bundesländern werden in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres auf der Grundlage der Anteile im Januar geschätzt. Liegen für den Januar keine Anteile vor, werden die Anteile aus dem Vormonat des jeweiligen Monats verwendet.  
Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll- und Teilzeittätigkeit entfällt.  
*Einzelhandel:*

Die Untergrenze für den Jahresumsatz wurde bei den zu berücksichtigenden rechtlichen Einheiten auf 450 000 Euro angehoben.

*Kfz-Handel:*

Die Untergrenzen wurden auf 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätige Personen angehoben.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle marktproduzierenden rechtlichen Einheiten, die im Berichtszeitraum wirtschaftlich aktiv waren und deren hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit im Wirtschaftsabschnitt G mit den Abteilungen 45, 46, 47 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), liegt und deren Hauptsitz sich laut statistischem Unternehmensregister in Deutschland befindet.

Nicht einbezogen werden (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Teile einer rechtlichen Einheit sowie die Handelsaktivitäten solcher rechtlichen Einheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Einzelhandel, Großhandel und Handelsvermittlung sowie dem Kfz-Handel liegt.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind rechtliche Einheiten (Unternehmen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Einzelhandel, Großhandel und Handelsvermittlung sowie dem Kfz-Handel und Hauptsitz in Deutschland laut statistischem Unternehmensregister.

Primär befragt werden rechtliche Einheiten, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Umsätze haben.

*Einzelhandel:*

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 450 000 Euro

*Großhandel / Handelsvermittlung:*

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Millionen Euro oder mindestens 100 tätige Personen

*Kfz-Handels:*

Rechtliche Einheiten mit einem Jahresumsatz von mindestens 11 Millionen Euro oder mindestens 250 tätigen Personen.

*Großhandel / Handelsvermittlung, Kfz-Handel:*

Für alle rechtlichen Einheiten unterhalb der genannten Meldeschwelle werden Verwaltungsdaten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit verwendet. Hierbei handelt es sich zum einen um Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten und zum anderen um Daten zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SV-Beschäftigten) und geringfügig Beschäftigten aus den Übermittlungen der Betriebe an die Bundesagentur für Arbeit gemäß Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesrepublik Deutschland, 16 Bundesländer.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, Berichtszeitpunkt ist der letzte Tag eines Berichtsmonats.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt. Zeitreihen (monatlich) liegen seit dem Jahr 1994 vor.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdIDStatG) vom 22. Februar 2021 (insbesondere § 1 - 6-HdIDStatG), in der jeweils gültigen Fassung. –

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU)2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.



## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Messzahl bzw. Veränderungsraten) in Verbindung mit Hochrechnung und Aggregattiefe lassen eine Deanonymisierung der meldenden rechtlichen Einheiten mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung und Evaluierung der Revisionen mit allen Statistischen Ämtern der Länder; jährliche Schulungen des zuständigen Personals im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Konjunkturergebnisse beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Stellen im Prozess der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu den standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der Konjunkturstatistiken im Handel ist die Aktualität und Pünktlichkeit, ihre Belastbarkeit sowie die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere über die Datenbank Genesis-Online des Statistischen Bundesamtes.

Die ersten Ergebnisse liegen 30 Tage (Einzelhandel), 60 Tage (Großhandel / Handelsvermittlung), ab Mai 2023 nach 45 Tagen, und 60 Tage (Kfz-Handel) nach Abschluss eines Monats vor.

Einschränkungen bei der Qualität sind je nach Bereich unterschiedlich: Nutzer/-innen fordern bei der Einzelhandelsstatistik niedrigere Revisionen bei hoch aktuellen Konjunkturergebnissen und Ergebnisse nach Geschäftsfeldern von rechtlichen Einheiten, wie z.B. Umsätze der Kaufhäuser im Online-Handel.

Bei der Großhandelsstatistik werden tiefer gegliederte Ergebnisse erwartet. Durch die Umstellung auf das „Mix-Modell 2.0“ bei den Kfz- und Großhandelsstatistiken sind über 55% der befragten rechtlichen Einheiten aus der monatlichen Berichtspflicht entlassen worden. Für rechtliche Einheiten unterhalb der geltenden Meldeschwellen werden Verwaltungsdaten verwendet. Damit ist aber auch verbunden, dass z. B. aufgrund veralteter Wirtschaftszweiguordnungen in den Verwaltungsdaten sowie definitorischer Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen nur der WZ-Dreisteller beim Kfz-Handel und der WZ-Viersteller im Großhandel / Handelsvermittlung abgebildet werden kann.

Insgesamt führt die gewählte Erhebungsmethode in Verbindung mit der Auskunftspflicht der befragten rechtlichen Einheiten, der Wahl einer anerkannten Stichprobenmethodik und der Anwendung von leistungsfähigen Plausibilisierungs- sowie Schätzmethoden zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen bei gleichzeitig nur geringer Belastung der Auskunftspflichtigen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

*Primärstatistisch (Primärerhebung):*

- Umsatz im Berichtszeitraum (ohne Umsatzsteuer, in vollen Euro).

- Tätige Personen am letzten Tag des Berichtszeitraums (Anzahl).

*Sekundärstatistisch (Verwaltungsdatennutzung) nur im Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel:*

- Lieferungen und Leistungen (steuerpflichtige sowie umsatzsteuerfreie Umsätze) im Berichtsmonat - Umsätze von rechtlichen Einheiten innerhalb umsatzsteuerlicher Organschaften werden unter Verwendung der jährlichen Schätzwerte aus dem Unternehmensregister aufgeteilt.

- Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte.

Konjunkturergebnisse für den Umsatz veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

Umsätze werden in jeweiligen und konstanten Preisen (inflationbereinigt) als Messzahlen dargestellt.

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Erhebung, Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Konjunkturstatistik im Handel liegt die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde. Die WZ 2008 entspricht der europäischen WZ-Klassifikation NACE Rev. 2 (NACE: Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne). Die aktuelle Wirtschaftszweigklassifikation steht im Internet unter [Klassifikationen der Wirtschaftszweige](#) zur Verfügung.

## 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, in der jeweils gültigen Fassung, über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 der Kommission vom 28. September 2006, in der jeweils gültigen Fassung, zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98, in der jeweils gültigen Fassung, des Rates über Konjunkturstatistiken regelt die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

„Umsatz“: Der Umsatz umfasst die von einer rechtlichen Einheit im Berichtsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen an Dritte, einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

„Tätige Personen“: Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle Beschäftigten der betreffenden Erhebungseinheit. Hierzu gehören tätige Inhaber/-innen, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer/-innen (abhängig Beschäftigte). Die im Großhandel und Kfz-Handel verwendeten Verwaltungsdaten für mittlere sowie kleine rechtliche Einheiten enthalten keine Angaben zu den tätigen Inhaber/-innen und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen.

Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten wird ab dem 01.01.2021 nicht mehr vorgenommen.

Weitere Details zu den Definitionen sind auf dem beigefügten Fragebogen für den Einzelhandel und den Kfz-Handel enthalten. Der Fragebogen des Großhandels ist nicht beigefügt, da er hinsichtlich der Erhebungsmerkmale, der Erläuterungen und des Aufbaus identisch zu den beigefügten Fragebogen ist.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Bundesstatistiken werden zur statistischen Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel in Deutschland als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union durchgeführt.

Gleichzeitig stellen die Konjunkturstatistiken im Handel eine wichtige Ergänzung der entsprechenden jährlichen Strukturstatistiken dar. Erst durch die Konjunkturstatistiken können aktuelle und unterjährige Informationen über den Einzelhandel, Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel abgebildet werden. Die Ergebnisse sind die wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunkturentwicklung in den genannten Handelsbereichen in Deutschland.

Zu den Hauptnutzern und Hauptnutzerinnen der Konjunkturstatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 10

sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen der Einzel- und Großhändler sowie rechtliche Einheiten und die Wissenschaft zu den Nutzern und Nutzerinnen der Handelsstatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

#### *Einzelhandel:*

Der Umsatzindex fließt darüber hinaus in die Berechnung der sogenannten "wichtigen europäischen Wirtschaftsindikatoren" (WEWIs bzw. PEELs) ein, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 18. Februar 2003 auf Vorschlag des Ausschusses für das Statistische Programm als zentrale makroökonomische Indikatoren verabschiedet hat. Die Konjunkturstatistik im Einzelhandel stellt den unterjährigen Indikator über den privaten Konsum in Deutschland dar.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer/-innen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Europäischen Kommission, den Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Änderungen in den Rechtsgrundlagen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschüssen (u.a. "Handels- und Dienstleistungsstatistiken") eingebracht. Nutzerworkshops werden vor erheblichen fachlich-methodischen Umstellungen durchgeführt, wie z.B. die Einführung einer neuen WZ-Klassifikation. Sie werden auch genutzt, um den Weiterentwicklungsbedarf und neuen Datenbedarf abzufragen.

Sich wiederholende Kundenanfragen nach bestimmten Sonderauswertungen werden zur Vervollständigung und Anpassung des Datenangebots genutzt.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit für die Handelsstatistik ist die Gesamtheit aller rechtlichen Einheiten (Unternehmen), die schwerpunktmäßig Handelstätigkeiten im Sinne der WZ 2008, Abschnitt G, ausüben. Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, enthält der Abschnitt G deutschlandweit rund 572 000 rechtliche Einheiten (Stand 31.09.2022).

Die Grundgesamtheit wird anhand des letzten vollständigen Berichtsjahres im statistischen Unternehmensregister festgelegt und ist damit hoch aktuell. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und tätigen Personen für deutschlandweit rund 3,4 Millionen rechtliche Einheiten (Stand 30.09.2022).

Aus den drei abgegrenzten Grundgesamtheiten mit den umsatzstarken rechtlichen Einheiten bildet das Statistische Bundesamt durch geschichtete Zufallsauswahl drei Stichproben. Rechtliche Einheiten werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus dem statistischen Unternehmensregister ausgewählt.

Die drei Zufallsstichproben sind dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 3 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu definiert, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

#### *Einzelhandel:*

Im Berichtskreis von 2023 sind 20,7% aller rechtlichen Einheiten mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz enthalten.

#### *Großhandel / Handelsvermittlung:*

Im Berichtskreis von 2023 sind mindestens 29,4% aller rechtlichen Einheiten mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 100 tätigen Personen enthalten.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

#### *Kfz-Handel:*

Es sind 31,9% aller rechtlichen Einheiten mit mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen im aktuellen Berichtskreis enthalten.

Bei den Konjunkturstatistiken im Handel sind damit insgesamt 23 600 rechtliche Einheiten im Berichtskreis enthalten. Dies entspricht einem Stichprobenanteil von 0,7% an allen rechtlichen Einheiten im Unternehmensregister (Stand 2021).

Für die große Anzahl an rechtlichen Einheiten unterhalb der oben genannten Meldeschwellen bilden Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit die Grundlage für die Berechnung der Konjunkturergebnisse. Die für das Merkmal Umsatz verwendeten Daten der Finanzbehörden fallen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an, welche die Oberfinanzdirektionen an das Statistische Bundesamt übermitteln. Die ebenfalls monatlich von der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt gelieferten Daten enthalten Angaben über die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen tätigen Personen auf Betriebsebene. Ein Qualitätsmangel der Verwaltungsdaten sind definitorische Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen, die Umsatzaufteilung im Fall von steuerlichen Organschaften sowie eine unzureichende Klassifizierung der Einheiten gemäß ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Konjunkturstatistiken sind dezentral organisiert, d.h. die Datengewinnung und -aufbereitung obliegt den Statistischen Landesämtern, ausgenommen hiervon ist die Konjunkturstatistik im Großhandel und Handelsvermittlung, die vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Die Erhebungsunterlagen sind standardisiert. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber /-innen sowie Leitungen der rechtlichen Einheiten. Die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten melden nach § 11a BStatG elektronisch über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ebenso ein, wie Informationen aus Expertenbefragungen (Repräsentanten von rechtlichen Einheiten) und Pretests (Durchführung nur bei neuen Fragebogen oder bei erheblichen Problemen mit bestehenden Fragebogen). Fragen und Antworttexte werden mit Verbänden auf das Rechnungswesen der rechtlichen Einheiten abgestimmt, um deren Belastung zu minimieren. Ein Muster des Fragebogens steht im Anhang zur Verfügung. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internetverbindungen (Online-Meldung).

Außerdem können die rechtlichen Einheiten ihre Angaben direkt aus ihrem Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) an die Statistischen Landesämter / das Statistische Bundesamt übermitteln.

#### *Erhebungsmerkmale:*

Umsätze werden über alle Monate nach Bundesländern erhoben, tätige Personen werden dagegen nur im Januar nach Bundesländern erhoben. In den übrigen Monaten werden die tätigen Personen für die rechtliche Einheit erhoben und nach den Länderanteilen vom Januar auf die Bundesländer aufgeteilt. Liegen keine Anteile für den Januar vor, erfolgt die Aufteilung anhand der Anteile im vorhergegangenen Berichtsmonat.

#### *Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel:*

Für rechtliche Einheiten unterhalb der Meldeschwellen bilden die Daten der Finanzbehörden (für Umsatzindizes) und Daten der Bundesagentur für Arbeit (für Beschäftigungsindizes) die Grundlage der Berechnung. Auf die Erhebungsunterlagen der sekundärstatistisch genutzten Daten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit hat das Statistische Bundesamt keinen Einfluss. Zumeist erfolgt die Meldung an diese Einrichtungen online.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

#### *Plausibilisierung:*

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben telefonisch mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die zuständige Fachkraft die Werte ein oder das Aufbereitungsprogramm der Konjunkturstatistiken erzeugt Schätzwerte unter Nutzung von historischen Meldungen einer rechtlichen Einheit oder aktuellen Meldungen von anderen rechtlichen Einheiten aus demselben Bundesland und derselben Branche. Dabei kommen mehrere Schätzmethode zur Auswahl, unter denen maschinell die für eine rechtliche Einheit beste Schätzmethode ausgewählt wird.

#### *Hochrechnung der Stichproben:*

Es erfolgt eine gebundene Hochrechnung, weil dadurch eine Präzisionssteigerung bei den Konjunkturergebnissen erzielt wird. Im Einzelnen werden die Hochrechnungsfaktoren der ergebnisrelevanten rechtlichen Einheit im

aktuellen Berichtsmonat über ihre Angaben zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung an die betreffenden Größenordnungen im Jahr der Stichprobenziehung angepasst („Nachjustierung“ des aktuellen Berichtskreises mit seinen Angaben im Jahr der Stichprobenziehung an die Größenordnungen in der Grundgesamtheit im Jahr der Stichprobenziehung).

*Großhandel und Kfz-Handel:*

Die Umsatzsteuervoranmeldungen und Werte der Bundesagentur für Arbeit plausibilisiert das Statistische Bundesamt maschinell. Auffällige Datensätze in den Statistiken im Großhandel sowie Kfz-Handel prüft das Statistische Bundesamt und entscheidet, ob der aktuelle Monatswert bei der Bildung der Veränderungsrate in die Berechnungen mit einbezogen wird. Nach Abschluss der Plausibilisierung führt das Statistische Bundesamt Verwaltungsdaten und primär erhobene Daten zusammen.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Als Konjunkturindikatoren werden ausschließlich Messzahlen auf allen Aggregationsebenen und Veränderungsraten bereitgestellt.

Die Kalender- und Saison-Bereinigung der Zeitreihen erfolgt mit dem Programm X13 JDemetra+ und nach dem Berliner Verfahren (BV 4.1).

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Erfragt werden Umsätze und tätige Personen im abgelaufenen Berichtsmonat, welche den Geschäftsunterlagen der rechtlichen Einheiten entnommen werden können. Beide Merkmale sind auf bis zu 16 Bundesländer aufzuteilen. Dadurch wird der Beantwortungsaufwand maßgeblich bestimmt.

Befragt werden aktuell rund 20 200 rechtliche Einheiten im Einzelhandel, rund 2 400 rechtliche Einheiten im Großhandel / Handelsvermittlung und rund 1 000 rechtliche Einheiten im Kfz-Handel. Kleine und mittlere rechtliche Einheiten werden nicht durch statistische Berichtspflichten belastet.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Konjunkturstatistik im Handel ist hinsichtlich der drei Stichproben so konzipiert, dass auf der Grundlage einer Simulation mit mindestens 1.000 Stichproben beim Merkmal Umsatz für die tiefe regionale und fachliche Kombination Bundesland und WZ-Gruppe in einem Berichtszeitraum von 3 Jahren 75 Prozent der monatlichen Wachstumsfaktoren absolut um weniger als 5 Prozentpunkte von den Wachstumsfaktoren der betreffenden Vollerhebung abweichen dürfen. Die Qualität der Konjunkturergebnisse auf Bundesebene entspricht damit vollständig den fachlichen Anforderungen an diese Konjunkturstatistiken, da diese Ergebnisse im Vergleich zu den Landesergebnissen in der Regel auf deutlich größeren Stichprobenumfängen basieren.

Die Konjunkturergebnisse liegen im Einzelhandel nach 30, im Großhandel nach 60 Tagen (ab Mai 2023 nach 45) und im Kfz-Handel nach 60 Tagen vor. Die ersten Ergebnisse über einen Berichtszeitraum enthalten Schätzanteile (Einzelhandel bis zu 10,2%, Großhandel rund 2,4% und Kfz-Handel circa 5,4%), die die Genauigkeit mindern. Die vorhandenen Schätzprogramme werden laufend verbessert, um die Genauigkeit der Schätzungen zu erhöhen und dadurch die Revision der ersten Ergebnisse zu reduzieren.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Konjunkturstatistiken basieren im Bereich der umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb der Meldeschwellen auf repräsentativen Stichproben. Das Stichprobendesign für die Befragung der umsatzstarken rechtlichen Einheiten ist nach wissenschaftlich anerkannten stichproben-theoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei einem vorgegebenen Stichprobenumfang mit einer hinreichend genauen Präzision bereitgestellt werden können. Der Stichprobenplan ist mit der Maßgabe der Erzielung hinreichend genauer statistischer Ergebnisse bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Befragten erstellt. Die Bildung von Totalschichten, d.h. die Aufnahme aller umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb bestimmter Umsatzgrenzen in die Stichprobe, ist zwingend notwendig, um noch hinreichend repräsentative und genaue Ergebnisse zu erzielen.

Stichprobenstatistiken können in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Er gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, der die Ergebnisse für alle rechtlichen Einheiten ("wahrer Wert") mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% enthalten würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines

Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt somit 32%. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann enthält das Konfidenzintervall [99, 121] die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%.

Bei den Konjunkturstatistiken als Stichprobenstatistiken werden bislang für WZ-Viersteller und Bundesergebnisse die durchschnittlichen Abweichungen zu einer Vollerhebung der monatlichen Wachstumsfaktoren (Veränderungsrate = Wachstumsfaktor – 1) zum Vorjahresmonat über drei Berichtsjahre aus 1.000 Stichproben für die größten negativen (25%-Quantil) und größten positiven Abweichungen (75%-Quantil) ermittelt. Sie betragen für das Berichtsjahr 2021:

WZ-Bereich	Mittlere Abweichungen der Wachstumsfaktoren [Prozentpunkte]	
	25%-Quantil	75%-Quantil
Einzelhandel	-2	3
Großhandel / Handelsvermittlung	-1	2
Kfz-Handel	-1	1

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/ Auswahlgrundlage:

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise rechtliche Einheiten nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Sofern diese rechtlichen Einheiten bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet. Diese rechtlichen Einheiten können dann im Rahmen der jährlichen Aktualisierung des Berichtskreises, d.h. ein Jahr später, aufgenommen werden.

Daneben kann es vorkommen, dass rechtliche Einheiten befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese Einheiten werden nach dem Bekanntwerden der entsprechenden Tatbestände als so genannte "unechte Antwortausfälle" aus dem Berichtskreis entfernt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den so genannten echten Antwortausfällen gehören alle rechtlichen Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen.

Schätzungen sind aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2022 lag der Mittelwert der Schätzanteile 30 Tage nach Abschluss des Monats für die monatliche Einzelhandelsstatistik bei 11%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen werden bei Bedarf erstellt, da bislang deutlich geworden ist, dass diese in der Regel durch fehlende Daten in den rechtlichen Einheiten entstehen. Weiterhin zeigen bisherige Untersuchungen, dass keine systematischen Entwicklungen unter den Ausfällen vorliegen.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell durch Schätzungen ersetzt. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm aus mehreren Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

- 1) S20/ S30/ S40: Der Umsatz des Vorjahresmonats wird entweder mit einer (linearen) Trendkomponente aus den drei Vormonaten und den drei Vorjahresmonaten der betroffenen rechtlichen Einheit fortgeschrieben, oder es wird nur der Umsatz des Vorjahresmonats verwendet. Die Methode eignet sich für rechtliche Einheiten, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen. Die Methode berücksichtigt unternehmensspezifische Entwicklungen.
- 2) S60: Der Vorjahresumsatz der zu schätzenden rechtlichen Einheit wird mit der Umsatzentwicklung der rechtlichen Einheiten mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland fortgeschrieben. Die Umsatzentwicklung ist der Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen.
- 3) S70/ S80/ S90: Der Umsatz wird mit Hilfe von Mittelwert/ Median/ Vormonat der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten geschätzt. Die Methode ist für rechtliche Einheiten geeignet, deren Umsätze über mehrere Berichtszeiträume ein annähernd konstantes Niveau aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, berechnet das Schätzprogramm die Werte für Umsätze und tätige Personen einer rechtlichen Einheit auf der Grundlage der Vormonatsergebnisse aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen rechtlichen Einheiten in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes (S90). Liegen in einem Berichtsmonat nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatstypische Mediane für Umsätze und tätige Personen nach WZ-Vierstellern je Bundesland.

Aufgrund der Einflüsse durch die Corona-Pandemie in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 kamen zeitweise „Corona-Schätzungen“ zum Einsatz. Im Einzelnen wurden Schätzmethoden auf der Grundlage von historischen Daten (z.B. S30/S40) entweder deaktiviert oder – sofern sinnvoll – durch die Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen erweitert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Imputationsmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter der Länder können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesagentur für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig tätige Personen nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass tätige Personen, die nicht der Sozialversicherung gemeldet sind, nicht angezeigt werden.

*Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel:*

Im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung ist insbesondere die korrekte Zuordnung von Einheiten gemäß ihrer hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit von Bedeutung. Bei der Aufbereitung der Verwaltungsdaten wird über eine Verknüpfung mit dem Unternehmensregister für jede Einheit (falls möglich) der aktuelle Wirtschaftszweig aus dem Unternehmensregister verwendet.

Antwortausfälle können auch im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung auftreten. Die genaue Anzahl ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass Antwortausfälle zum einen durch die Masse der erfassten Einheiten und zum anderen durch die Tatsache, dass die großen rechtlichen Einheiten über die Primärerhebung abgedeckt werden, nur einen geringen Einfluss auf die Qualität der Bundesergebnisse haben, zumal fehlende Werte geschätzt werden.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen, die Revisionen verursachen, d.h. vom Januar des Vorjahres bis zum Dezember des laufenden Jahres. Nach diesem Monat werden die Daten des vorangegangenen Jahres eingefroren. Innerhalb des genannten Zeitraums werden monatlich auch Schätzungen aktualisiert, um Verbesserungen aufgrund von neuen Daten zu erzielen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher erst nach 24 Monaten.

Die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt (Großhandel / Handelsvermittlung) bereiten daher monatlich rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar des Vorjahres auf, d.h. die rechtlichen Einheiten haben bis zu 24 Monate Zeit, ihre Angaben zu korrigieren. Antwortausfälle können sich daher auf die 24 Aufbereitungsmomente auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsangaben werden recherchiert und dokumentiert.

### 4.4.2 Revisionsverfahren

Im Rahmen der planmäßigen Revisionen der Konjunkturstatistiken ist zwischen Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten (z. B. Ersatz von Schätzungen durch gemeldete Angaben), durch Einflüsse der arbeitstäglichen und saisonalen Bereinigung und durch methodische Wechsel zu unterscheiden.

*Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten*

Um die hohe Aktualität gewährleisten zu können, liegen zum Zeitpunkt der Ergebniserstellung noch nicht von allen rechtlichen Einheiten Daten vor. Für diese rechtlichen Einheiten erfolgen Schätzungen. Melden rechtliche Einheiten zu einem späteren Zeitpunkt, ersetzen die Originalmeldungen die geschätzten Werte. Außerdem können auch rechtliche Einheiten selbst bereits gemeldete Werte nachträglich korrigieren.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den aktualisierten Berichtskreis umgestellt, bei dem ein Teil der Alt-Einheiten durch Neu-Einheiten ersetzt wurde. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet. Dies hat den Vorteil, dass Veränderungsdaten sich auf den gleichen Berichtskreis beziehen. Dies gilt sowohl für Vorjahres- und Vormonatsveränderungsdaten. Allerdings verändern sich dadurch geringfügig die Konjunkturergebnisse, weil die Neu-Einheiten andere unternehmensspezifische Umsatzentwicklungen aufweisen.

*Revisionen durch Einflüsse der Kalender- und Saisonbereinigung*

Darüber hinaus können Revisionen der Indizes in kalender- und saisonbereinigter Form auftreten, wenn durch neue Konjunkturindikatoren (Originalwerte) eine bessere Genauigkeit der bereinigten Indikatoren erreicht werden kann. In diesen Fällen werden unterjährig bestehende Anpassungsfaktoren für die Bereinigung durch neue ersetzt. Die Revisionen bei den bereinigten Konjunkturindikatoren sind in diesen Fällen in der Regel größer als die Revisionen bei den Original-Indikatoren, weil zusätzlich die Anpassungsfaktoren für die Bereinigung geändert werden.

#### Revisionen durch methodische Wechsel

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Mit Berichtsmonat 01/2018 wurde das Basisjahr im Einzelhandel auf 2015=100 umgestellt. Die Bereiche Groß- und Kraftfahrzeughandel folgten ab Berichtsmonat 03/2018. Beim Wechsel auf ein neues Basisjahr werden auch die Umsatzgewichte der Preisindizes angepasst, was größere Auswirkungen auf die Veränderungsraten bei den realen Messzahlen haben kann.

In größeren Abständen (ca. alle 10 - 15 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

### 4.4.3 Revisionsanalysen

Finden überwiegend in den 4 Monaten nach einem aktuellen Berichtsmonat statt und werden in ihrer Höhe auch von der Aktualität der ersten Ergebnisse beeinflusst. Da das Aufbereitungssystem Rückkorrekturen für maximal 24 Monate erlaubt, gibt es endgültige, unbereinigte Konjunkturergebnisse erst nach 24 Monaten. Die folgende Tabelle weist für die WZ-Abschnitte die Aktualität der ersten Ergebnisse in Tagen nach einem Berichtsmonat, die mittleren monatlichen (absoluten) Veränderungsraten in Prozent (VR, letzte Ergebnisse) und mittleren (absoluten) Revisionen in Prozentpunkten zwischen ersten und letzten Ergebnissen nach bis zu 24 Revisionen im Zeitraum 2020 bis 2022 für 36 Berichtsmonate nach:

Revisionskennzahl	Einzelhandel	Großhandel / Handelsvermittlung	Kfz- Handel
Erste VR x Tage nach Berichtsmonat	30	60	60
Mittlere Revision	1,2	0,4	1,2
Mittlere absolute Revision	1,5	1,1	1,3
Mittlere VR	5,5	9,4	4,8
Mittlere absolute VR	6,6	11,7	12,6

Ursächlich für die zum Teil hohen Revisionen ist die Corona-Pandemie, welche im Februar 2020 in Deutschland ausbrach und seitdem andauert. In einzelnen Monaten, insbesondere während des Lockdowns, lagen deutlich weniger Meldungen von rechtlichen Einheiten vor.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Monatliche Einzelhandelsstatistik: t + 30 Tage; aktualisierte Ergebnisse stehen rund 45 Tage nach Ende eines Berichtsmonats zur Verfügung.

Monatliche Großhandelsstatistik: t + 60 Tage. Ab Berichtsmonat Mai 2023 t + 45.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik: t + 60 Tage.

Die Anforderungen an die Aktualität sind maßgeblich durch die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, aufbauend auf diese gilt ab Januar 2022 die VO 2022/1197 in der jeweils gültigen Fassung, (siehe Abschnitt 1.6) vorgegeben.

### 5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesergebnisse liegen pünktlich zum Veröffentlichungstermin vor (siehe Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes).

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ziel der Konjunkturstatistiken im Handel ist die Bereitstellung von Angaben über die kurzfristige Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung für die Bundesrepublik Deutschland und die 16 Bundesländer. Die Konjunkturstatistiken, insbesondere die Primärerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten, sind so konzipiert, dass die Ergebnisse für Bundesländer vergleichbar sind.



Ein Vergleich von Messzahlen und Veränderungsraten mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der WZ 2008 mit der NACE Rev. 2 grundsätzlich möglich. Dabei ist aber zu beachten, dass den Ergebnissen teilweise andere Aufbereitungs- und Analysemethoden und geringfügig abweichende Definitionen bezüglich der Merkmale und zu repräsentierenden Grundgesamtheiten zugrunde liegen können.

Eine vollständige Geokodierung ist nicht sinnvoll, da die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken, nur auf Landes- und Bundesebene berechnet werden können.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar 1994 zeitlich vergleichbar.

Bei den Konjunkturstatistiken im Handel müssen die Berichtskreise, d.h. die Zahl der meldenden rechtlichen Einheiten, von Zeit zu Zeit an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Aus diesem Grund werden die Berichtskreise jährlich aktualisiert, indem ein Teil der rechtlichen Einheiten von der Teilnahme an den Erhebungen befreit und im Gegenzug neue rechtliche Einheiten in die Erhebungen aufgenommen werden. Da die befragten rechtlichen Einheiten spezifische monatliche Entwicklungen aufweisen, können daraus monatliche Konjunkturentwicklungen über Jahre hinweg eingeschränkt vergleichbar sein.

Neben dieser grundsätzlichen Einschränkung liegen für die einzelnen Konjunkturstatistiken folgende Besonderheiten vor:

### *Einzelhandel und Großhandel / Handelsvermittlung:*

Um die Dynamik im Handel wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzugangsstichproben gezogen, d. h. es wurden neu gegründete rechtliche Einheiten in die Erhebung im Einzel- und Großhandel integriert. Seit dem Berichtsjahr 2010 wird der Berichtskreis jährlich im Rahmen der Stichprobenrotation erneuert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. die in der Zukunft liegenden Messzahlen eines neuen Berichtskreises werden für einen Vergleichszeitraum (hier 12 Monate) an das Niveau der Messzahlen des alten, abgelösten Berichtskreises angepasst.

### *Großhandel / Handelsvermittlung und Kfz-Handel:*

Zum Berichtsmonat September 2012 stellten die Statistischen Ämter die monatliche Kfz-Handelsstatistik und die monatliche Großhandelsstatistik von einer Stichprobenerhebung auf eine Vollerhebung mit einer Primärbefragung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten und der Nutzung von Verwaltungsdaten für rechtliche Einheiten unterhalb der Meldeschwellen um („Mix-Modell“). Mit der Umstellung wurden die Messzahlen ab Januar 2011 neu berechnet und die geringfügig abweichenden Ergebnisse den Nutzern und Nutzerinnen erläutert. Ab Januar 2021 wurde die Primärbefragung (Vollerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten) durch eine repräsentative Stichprobe ersetzt („Mix-Modell 2.0“). Seitdem sind die Konjunkturergebnisse in den beiden Wirtschaftsbereichen mit Stichprobenzufallsfehlern behaftet.

### *Einzelhandel:*

In der Einzelhandelsstatistik ist mit dem Berichtskreiswechsel 2017 ein neuer Stichprobenplan wirksam geworden, der erstmals nach sechs Jahren aktualisiert wurde.

### *Einzelhandel und Kfz-Handel:*

Ab Berichtsmonat Januar 2021 wurden die Meldeschwellen im Einzelhandel und im Kfz-Handel angehoben, so dass ein Teil der umsatzschwächeren rechtlichen Einheiten nicht mehr meldet, sondern durch Verwaltungsdaten repräsentiert wird.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Merkmale der Konjunkturstatistik im Handel überschneiden sich teilweise mit den Merkmalen anderer Statistiken, insbesondere der Strukturstatistik im Handel, der Umsatzsteuerstatistik sowie der Beschäftigtenstatistik. Aufgrund abweichender Erhebungs-, Aufbereitungs- sowie Analysemethoden und unterschiedlicher Merkmalsdefinitionen ergeben sich Differenzen in den Ergebnissen.

Unterschiede zur Strukturstatistik ergeben sich insbesondere bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik und die Zielsetzung der Statistiken. So basiert die Strukturstatistik auf einer jährlichen Stichprobenerhebung mit dem Ziel der Schaffung einer detaillierten Momentaufnahme, während die Konjunkturstatistiken auf die laufende Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der Wirtschaft abzielen. Die Strukturstatistik im Handel berücksichtigt Veränderungen bei den rechtlichen Einheiten, wie z. B. Neugründungen und Löschungen. Ziel der Konjunkturstatistik

im Handel ist dagegen die Abbildung der Konjunktur frei von Neugründungen und Löschungen. Aufgrund dieses methodischen Unterschiedes weichen jährliche Veränderungsdaten der Konjunkturstatistik von denen der Strukturstatistik im Handel ab.

Zudem werden im Rahmen der Konjunkturstatistik höhere Abschneidegrenzen angewandt als bei der Strukturstatistik. Die Berichtskreise sind somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der rechtlichen Einheiten zur Strukturstatistik entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Die Ergebnisse der Strukturstatistik und der Konjunkturstatistik weichen hinsichtlich der Veränderung des Umsatzes und der tätigen Personen zum Vorjahr voneinander ab, weil die Konjunkturstatistiken die rechtliche Einheit als Darstellungseinheit verwenden und die Strukturstatistik stattdessen – auf Ebene des Bundes – das statistische Unternehmen. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen nach wie vor bis auf Weiteres Strukturergebnisse auf Ebene der rechtlichen Einheit.

Werden Ergebnisse der Strukturstatistik auf der Grundlage der rechtlichen Einheiten nachgewiesen, können dennoch Unterschiede auftreten. Sie sind unter anderem durch das in der Strukturstatistik angewandte Stichtagsprinzip zu erklären. Die Strukturstatistik weist die Zahl der tätigen Personen mit Stand 30.09. aus.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik. In der Konjunkturstatistik werden „länderscharfe Ergebnisse“ veröffentlicht, d.h. Umsätze werden in den Bundesländern ihrer Entstehung nachgewiesen. Die Strukturstatistik weist dagegen die Umsätze vorrangig nach dem Sitz der statistischen Darstellungseinheit (z. B. statistisches Unternehmen) nach (Sitzlandergebnisse). Grundsätzlich dienen die Konjunkturstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel, wohingegen die Strukturstatistik Auskunft über Wirtschaftsstrukturen, die betriebswirtschaftlichen Situation der statistischen Unternehmen und ihrer Ertragsentwicklung gibt.

Das Merkmal Umsatz wird in leicht unterschiedlicher Abgrenzung auch in der Umsatzsteuerstatistik dargestellt. Die Ergebnisse werden anhand der Angaben zu Lieferungen und Leistungen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten berechnet. Da sich die Merkmalsdefinitionen und die Methoden der Umsatzsteuer- und der Konjunkturstatistik unterscheiden, sind auch die betreffenden Ergebnisse unterschiedlich. Abweichungen finden sich auch bei den Wirtschaftszweiguordnungen der rechtlichen Einheiten: Diese sind in der Umsatzsteuerstatistik abhängig von der Kennzeichnung in den Verwaltungsdaten; ein Quervergleich zu Angaben in Primärerhebungen wird nicht durchgeführt. Des Weiteren werden hier Umsätze von Organschaften vollständig dem Wirtschaftszweig des Organträgers zugerechnet und nicht auf die einzelnen Organgesellschaften aufgeteilt - wie dies in den Primärerhebungen von den Auskunftspflichtigen verlangt wird.

Das Merkmal Zahl der tätigen Personen wird in etwas anderer Abgrenzung auch in der Beschäftigtenstatistik nachgewiesen. So werden hier die Ergebnisse nicht auf der Ebene des Wirtschaftszweiges der rechtlichen Einheit, sondern der Betriebe abgebildet. Darüber hinaus unterscheidet sich die Merkmalsdefinition. In der Beschäftigtenstatistik werden ausschließlich sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nachgewiesen, während in der Konjunkturstatistik alle tätigen Personen, also auch nicht Sozialversicherungspflichtige (z. B. Selbstständige, Beamte und Beamtinnen, mithelfende Familienangehörige), nachgewiesen werden. Des Weiteren werden in der Beschäftigtenstatistik beschäftigte Personen – zugeordnet nach der jeweiligen Haupttätigkeit – ausgewiesen, während im primärstatistischen Teil der Konjunkturstatistik alle Beschäftigungsverhältnisse, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, dargestellt werden.

Fazit: Zu beachten ist bei Vergleichen stets, dass sich die Ziele der einzelnen Statistiken voneinander unterscheiden. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel. Etwaige, dann begründete Differenzen stellen somit keine Fehler dar und lassen keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Konjunkturstatistik im Handel ist intern kohärent, d.h. kohärent zu einander sind die beiden Merkmale „Umsatz“ und „tätige Personen“ je Monat und über die Bezugszeiträume Quartal, Halbjahr und Jahr.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistik im Handel fließen in die Rechensysteme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Sie haben großen Einfluss auf die Berechnung der Höhe des privaten Konsums als Teil des Bruttoinlandsprodukts. Darüber hinaus werden sie zur Aktualisierung und Pflege des statistischen Unternehmensregisters genutzt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Konjunkturstatistik im Einzelhandel: monatliche Pressemitteilung 30 Tage nach Abschluss eines Monats.

Am Veröffentlichungstag informiert das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung über die aktuellen Ergebnisse und bietet einen tabellarischen Überblick über die Entwicklung der befragten Wirtschaftsabschnitte.

Die Pressemitteilungen sind auf der Destatis-Homepage abrufbar unter:

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistik im Handel werden auf folgenden Themenseiten des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht:

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

[Grosshandel-Einzelhandel](#)

[Konjunkturindikatoren](#)

#### Online-Datenbank

Tief gegliederte Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen in den Bereichen 45211 Großhandel / Handelsvermittlung, 45212 Einzelhandel und 45214 Kfz-Handel stehen in Genesis-Online kostenlos unter folgendem Link zur Verfügung:

[www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de).

#### Zugang zu Mikrodaten

Keine.

#### Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Handelsstatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Handelsstatistik sowie zur Saisonbereinigung können abgerufen werden unter:

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Länderergebnisse stehen in GENESIS-Online und im Statistikportal zur Verfügung. Außerdem können sie über die Homepage des jeweiligen Statistischen Amtes der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatsstatistiken ([www.ec.europa.eu/eurostat](http://www.ec.europa.eu/eurostat)) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/ Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979-989.

Informationen über die Kalender- und Saisonbereinigung: Stefan Linz / Claudia Fries / Julia Völker: „Saisonbereinigung der Konjunkturstatistiken mit X-12-ARIMA und mit X13 in JDEMETRA+“ in Wirtschaft und Statistik 4/2018, S. 59 ff.

Informationen zum Stichprobenkonzept bei den Konjunkturstatistiken im Handel: Christina Jaeger / Thomas Zimmermann: "Optimierte Stichprobenplanung für die Konjunkturstatistiken" in Wirtschaft und Statistik 5/2021, S. 23 ff.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer [Wochenvorschau](#) alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an. Zudem wird zur langfristigen Orientierung ein [Jahresveröffentlichungskalender](#) für wichtige Wirtschaftsindikatoren, wie z. B. Einzelhandel, angeboten. Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr aktualisiert.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 19

[Zum Jahresveröffentlichungskalender](#)

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Destatis-Homepage unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes ([HdlDIStatG](#)) zum 1.1.2021 traten zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft:

Die tätigen Personen nach Bundesländern werden in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres auf der Grundlage der Anteile im Januar geschätzt. Liegen für den Januar keine Anteile vor, werden die Anteile aus dem Vormonat verwendet.

Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll- und Teilzeittätigkeit entfällt.

*Einzelhandel:*

Die Untergrenze für den Jahresumsatz wurde bei den zu berücksichtigenden rechtlichen Einheiten auf 450 000 Euro angehoben.

*Kfz-Handel:*

Die Untergrenzen wurden auf 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätige Personen angehoben.

## Handelsstatistik

Monatserhebung im Einzelhandel

# Eub

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat Januar \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

*Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.*

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ....

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:  
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz .....

bis einschließlich Monat/Jahr .....  /   
MM JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen .....

zum Monat/Jahr .....  /   
MM JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

## Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar \_\_\_\_\_

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro <b>1</b>	Tätige Personen insgesamt pro Bundesland <b>2</b>
Baden-Württemberg	_____	_____
Bayern	_____	_____
Berlin	_____	_____
Brandenburg	_____	_____
Bremen	_____	_____
Hamburg	_____	_____
Hessen	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____
Saarland	_____	_____
Sachsen	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____
Thüringen	_____	_____
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	_____	_____

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

### Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

### Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

### 1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

### Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

## 2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

**Nicht** zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

### Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

### Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

### Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

### Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.



## Handelsstatistik

Monatserhebung im Einzelhandel

# Em

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

/   
 MM JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

*Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumfeld ausfüllen.*

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ....

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:  
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz .....

bis einschließlich Monat/Jahr .....  /   
MM JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen .....

zum Monat/Jahr .....  /   
MM JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

## Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr

MM	/	JJJJ
----	---	------

## Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen

Personen im Bundesgebiet an. .... **1** \_\_\_\_\_

## Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

*Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.*

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro <b>2</b>
Baden-Württemberg	_____
Bayern	_____
Berlin	_____
Brandenburg	_____
Bremen	_____
Hamburg	_____
Hessen	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____
Niedersachsen	_____
Nordrhein-Westfalen	_____
Rheinland-Pfalz	_____
Saarland	_____
Sachsen	_____
Sachsen-Anhalt	_____
Schleswig-Holstein	_____
Thüringen	_____
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	_____

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

### Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

### Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftrags-gebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

### 1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

**Nicht** zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

### Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

### Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

### Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

### Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

## 2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Monats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmoat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

### Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

**Handelsstatistik**

**HE**

Großhandel/Handelsvermittlung  
Monatserhebung

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

\_\_\_\_\_  
Kennnummer

\_\_\_\_\_ **1** \_\_\_\_\_  
WZ-Nummer Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: ..... Monat  Jahr

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ....

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz .....

bis einschließlich ..... Monat  Jahr

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Steuernummer des Organträgers: .....

Steuernummer des Unternehmens: ....

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Korrektur/-en
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Monat z. B. 01	Jahr z. B. 2014	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro <b>1</b>	Anzahl der tätigen Personen <b>2</b> einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
			Vollzeit	Teilzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

#### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

**Nicht** zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

### Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z.B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

### 1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

**Nicht einzubeziehen** sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

## 2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

**Nicht** zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

### **Tätige Inhaberinnen und Inhaber**

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

### **Unbezahlt mithelfende Familienangehörige**

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

### **Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

### **Geringfügig Beschäftigte**

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

### **Teilzeitbeschäftigte**

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

**Nicht** zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

**Handelsstatistik**

**Kub**

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat Januar \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

*Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.*

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:  
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
MM JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
MM JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

**Steuernummer**

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers	_____	_____
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens	_____	_____



## Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar \_\_\_\_\_

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro <b>1</b>	Tätige Personen insgesamt pro Bundesland <b>2</b>
Baden-Württemberg	_____	_____
Bayern	_____	_____
Berlin	_____	_____
Brandenburg	_____	_____
Bremen	_____	_____
Hamburg	_____	_____
Hessen	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____
Saarland	_____	_____
Sachsen	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____
Thüringen	_____	_____
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	_____	_____

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

### Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

### Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

### 1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

### Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

## 2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

**Nicht** zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

### Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

### Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

### Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

### Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

**Handelsstatistik**

**Km**

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

\_\_\_\_ / \_\_\_\_  
MM JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

*Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumfeld ausfüllen.*

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:  
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
MM JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
MM JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

**Steuernummer**

*Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.*

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers	_____	_____
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens	_____	_____

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
MM JJJJ

**Tätige Personen im Bundesgebiet**

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen Personen im Bundesgebiet an. .... **1** \_\_\_\_\_

**Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern**

*Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.*

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro <b>2</b>
Baden-Württemberg	_____
Bayern	_____
Berlin	_____
Brandenburg	_____
Bremen	_____
Hamburg	_____
Hessen	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____
Niedersachsen	_____
Nordrhein-Westfalen	_____
Rheinland-Pfalz	_____
Saarland	_____
Sachsen	_____
Sachsen-Anhalt	_____
Schleswig-Holstein	_____
Thüringen	_____
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	_____

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

## Erläuterungen zum Fragebogen

### Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

### Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

### Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

### 1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

**Nicht** zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

### Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

### Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

### Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

### Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

## 2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Monats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmoat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

### Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

## Handelsstatistik

Monatserhebung im Einzelhandel

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die vorliegende monatliche Erhebung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDiStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten des Einzelhandels mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDiStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDiStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDiStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDiStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdIDiStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdIDiStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Handelsstatistik

Großhandel/Handelsvermittlung – Monaterhebung

H..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Vollerhebungen bei allen Unternehmen des Großhandels durchgeführt, die mindestens 100 Beschäftigte haben oder mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz erzielen. Die Angaben der übrigen Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Erhebungen Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens und des Organträgers, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Handelsstatistik

Monatserhebung im Kraftfahrzeughandel

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die vorliegende monatliche Erhebung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten des Kraftfahrzeughandels mit mindestens 250 tätigen Personen oder mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdIDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.